

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Allgemeinverfügung
zu besonderen Schutzmaßnahmen in Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung
der SARS-CoV-2-Pandemie**

Vom 30. Juni 2021

Az. 15-5012/172/24

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4, Satz 2 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 665) erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

- 1.1. Diese Allgemeinverfügung regelt,
 - 1.1.1. die Beschränkung der zeitgleichen Präsenzbeschulung auf höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs, die in den §§ 1, 3 und 4 der Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384), die durch die Verordnung vom 12. März 2021 (SächsGVBl. S. 428) geändert worden ist, nebst ihrer Anlage als Obergrenze festgelegt ist, jedoch nicht für mehr als 16 Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs (Wechselmodell),
 - 1.1.2. die vorübergehende Änderung des Nachweisintervalls bezüglich des Zutrittsverbots nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung trotz Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 10 nach § 3 Absatz 1a der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung und
 - 1.1.3. die vorübergehende Ausnahme von dem Wegfall der Pflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung trotz Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung.
- 1.2. Bezüglich der 107. Oberschule Dresden wird angeordnet,
 - 1.2.1. bis zum Ablauf des 9. Juli 2021 darf höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs zeitgleich in den Unterrichtsräumen beschult werden,
 - 1.2.2. bis zum Ablauf des 23. Juli 2021 gilt abweichend von § 3 Absatz 1a der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung trotz Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 10 das Zutrittsverbot nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung mit der Maßgabe, dass der Testnachweis zweimal wöchentlich zu erbringen ist,
 - 1.2.3. bis zum Ablauf des 23. Juli 2021 entfällt der Wegfall der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung trotz Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 35.

- 1.3. Ausgenommen von Ziffer 1.2.1. sind die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge. Für diese soll bei der Beschulung in den Unterrichtsräumen ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Anwesenden gewährleistet werden.

2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt

- 2.1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 1. Juli 2021 bestimmt.
- 2.2. Diese Allgemeinverfügung wird am 1. Juli 2021 wirksam und mit Ablauf des 23. Juli 2021 unwirksam.
- 2.3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 665) ermöglicht es, für Schulen, an denen mehr als nur eine einzelne Infektion aufgetreten ist, besondere Schutzmaßnahmen (u. a. Übergang in Wechselmodell, zweimal wöchentlicher Testnachweis, Maskenpflicht) trotz regional niedriger Sieben-Tage-Inzidenz vorübergehend anzuordnen. Hiermit sollen Neuinfektionen möglichst vermieden werden. Unter Rücksichtnahme auf das hierdurch betroffene Recht auf Bildung sind an die Beschränkung der Schülerzahlen in Präsenzbeschulung jedoch erhöhte Anforderungen zu stellen. Eine einzelne Infektion reicht daher nicht aus. Hinzuzutreten hat ein relevantes Infektionsgeschehen an der jeweiligen Schule, nach dem die begründete Gefahr weiterer Infektionen an der Schule bei Fortführung einer unbeschränkten Präsenzbeschulung besteht.

Besonders zu berücksichtigen sind zudem die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge, für die eine Nachholung eventuell versäumter Präsenzbeschulung nicht möglich ist und eine optimale Prüfungsvorbereitung gesichert werden soll. Für diese ist, durch räumliche Entzerrung, eine Präsenzbeschulung zu ermöglichen. Für alle Klassen und Jahrgänge wäre hingegen eine räumliche Entzerrung bereits aufgrund der personellen Kapazitäten bei den Lehrerinnen und Lehrern nicht umsetzbar.

B. Besonderer Teil

Zu 1.:

Zu 1.1.:

Beschrieben wird der unter A. Allgemeiner Teil erläuterte Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung. Die Ausgestaltung des Wechselmodells wird durch die Allgemeinverfügung nicht geregelt. Sie obliegt den Schulen, ggf. im Zusammenwirken mit den Schulaufsichtsbehörden.

Zu 1.2.:

Das Infektionsgeschehen in der 107. Oberschule Dresden stellt sich wie folgt dar: Seit dem 17. Juni 2021 wurden insgesamt 12 Infektionen festgestellt. Das Gesundheitsamt der Stadt Dresden hat daraufhin Quarantänemaßnahmen für drei Klassen (5c, 6a, 7a) der Schule ergriffen. Für die Schule wurde vorübergehend zudem die Maskenpflicht angeordnet. Hintergrund war auch, dass bei den Infektionen durch weitere Untersuchungen Fälle einer Infektion mit der sogenannten Delta-Variante, bei der eine gesteigerte Ansteckungsgefahr angenommen wird, festgestellt wurden.

Das Infektionsgeschehen ist somit dergestalt, dass die begründete Gefahr weiterer Infektionen an der Schule bei Fortführung ohne die aufgeführten besonderen Schutzmaßnahmen besteht.

Bereits mit der vorherigen Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 22. Juni 2021 (Az.: Z-5012/45/1) wurde für die Schule bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 Wechselunterricht angeordnet. Ausgenommen sind hiervon die Abschlussklassen. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung vom 22. Juni 2021 war vorgesehen, den Wechselunterricht bis in die kommende Woche fortzusetzen. Dies erfolgt nunmehr mit diesem Rechtsakt. Es ist vorgesehen, den Wechselunterricht bis 09. Juli 2021 fortzusetzen.

Trotz einer niedrigen Sieben-Tage-Inzidenz in der Kreisfreien Stadt Dresden von unter 10 (6,8 laut Robert Koch-Institut: COVID-19-Dashboard, Stand: 29. Juni 2021, 03:11 Uhr) ist bis zum Ablauf des 23. Juli 2021 zweimal wöchentlich ein Testnachweis zu erbringen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Bis zum Ablauf des 23. Juli 2021 entfällt zudem, trotz Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 35, der Wegfall der Maskenpflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung. Die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes richtet sich nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung.

Zu 1.3.:

Diese Regelung berücksichtigt die besondere Situation von Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge. Ergänzend zu sonstigen dem Infektionsschutz dienenden Maßnahmen wird zum Schutz aller im Unterrichtsraum Anwesenden die Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern angeordnet. Die Anordnung, dass der Mindestabstand gewährleistet werden „soll“, bedeutet, dass er zwingend einzuhalten ist, es sei denn, dies ist nach der räumlichen und personellen Ausstattung der Schule im Einzelfall unmöglich.

Zu 2.:**Zu 2.1.:**

Die Regelung legt den Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf den nächst zulässigen Termin fest, damit die unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen ihre Wirkung schnellstmöglich entfalten können.

Zu 2.2.:

Diese Regelung verschafft dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in zeitlicher Hinsicht Geltung.

Zu 2.3.:

Der Widerrufsvorbehalt stellt klar, dass eine jederzeit mögliche Änderung der gegenwärtigen Infektionssituation eine – stets am allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte –

Anpassung der Allgemeinverfügung nach sich ziehen kann. Wie die vergangenen Monate erwiesen haben, entwickelt sich die Infektionslage häufig dynamisch und bringt auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen mit sich. Um mit dieser Dynamik im Interesse eines optimalen Infektionsschutzes Schritt halten zu können, bedarf es der Flexibilität in der Handhabung des rechtlichen Instrumentariums.

Zu 3.:

Die Regelung bestimmt, wo und wann Einsicht in die Originaltexte dieser Allgemeinverfügung genommen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 30. Juni 2021

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt